



»Bedingungen zur Aufarbeitung von Brennholz im Stadtwald Siegen«

Der Stadtwald Siegen ist nach FSC¹⁾ zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der Standards ist für die Forstbetriebe von großer Bedeutung. **Die nachfolgenden Bedingungen zur Aufarbeitung von Polter- und Flächenlosen werden mit dem Kauf anerkannt. Verstöße können zum Entzug der Holzerntegenehmigung führen.**

A. Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

1. Die Unfallverhütungsvorschriften (DGUV-Information 214-046 "Sichere Waldarbeiten") sind einzuhalten.
2. Alleinarbeit mit der Motorsäge oder der Seilwinde ist nicht erlaubt.
3. Der Teilnahmenachweis eines Motorsägen-Lehrgangs ist vor der Vergabe nachzuweisen.
4. Das Los ist nicht übertragbar.
5. Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt.
6. Zu ihrer Sicherheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz und Handschuhe) zu tragen.
7. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden. → **Rufnummer für den Notfall: 112**
8. Bitte nehmen Sie auf Waldbesucher Rücksicht; kurzfristige Wegesperren sind erlaubt.

B. Maschinen- und Geräteeinsatz

1. Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit das KWF²⁾-Prüfzeichen [FPA³⁾] tragen.
2. Es sind ausschließlich biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und Hydraulikflüssigkeiten, sowie Sonderkraftstoffe zu verwenden.
3. Um Schäden am Baumbestand zu vermeiden, ist ein Seilwindeneinsatz mit großer Sorgfalt vorzugehen und nur nach vorheriger Abstimmung und Einweisung durch städtisches Forstpersonal gestattet.
4. Das Befahren der Waldflächen außerhalb der gekennzeichneten Rückegassen ist aus Gründen des Bodenschutzes untersagt. Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss vom Brennholzverkauf.
5. Schonen Sie die Rückegassen, in dem Sie diese möglichst nur bei trockener Witterung oder Frost befahren.

C. Fahren im Wald

1. Das Befahren der Waldwege ist nur zum Aufarbeiten und Abfahren des Holzes erlaubt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung und eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h.

¹⁾ FSC = Forest Stewardship Council® (Internationales Waldzertifizierungssystem für nachhaltige Forstwirtschaft)

²⁾ KWF = Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik

³⁾ FPA = Forsttechnischer Prüfausschuss

D. Aufarbeiten des Holzes

1. Zur Aufarbeitung freigegeben ist nur das zu ihrem Los gehörende Holz.
2. Im Stocklos zu fällendes Holz ist durch seitliche Sprühfarbstrich markiert.
4. Wege, Gräben und Böschungen entlang von Fahrwegen sind mindestens täglich frei zu räumen.
5. Das Holz ist innerhalb des vorgegebenen Aufarbeitungszeitraumes (maximal ein halbes Jahr), nach der Vergabe aufzuarbeiten und abzufahren.

E. Holzlagerung

1. Kurzfristige Lagerungen von Holz ohne Abdeckung mit Fremdmaterial (Folie, Blech, etc.) mit ausreichendem Abstand vom Wegrand, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, ist zulässig. Nicht gestattet ist, Holz an stehenden Bäumen aufzuschichten.

F. Haftung

1. Der Forstbetrieb und seine Beschäftigten übernehmen keine Haftung für Schäden aller Art, gegenüber dem Brennholzkäufer oder Dritten. Es besteht kein Unfallversicherungsschutz von Seiten des Forstbetriebs.
2. Der Brennholzkäufer haftet für verursachte Schäden aller Art, die dem Forstbetrieb entstehen.

G. Holzverwendung

1. Die Abgabe von Brennholz erfolgt ausschließlich für den Eigenverbrauch des Brennholzkäufers.

Im Auftrag

gez.

Teuber

Stadtförster

Leiter Arbeitsgruppe 4/6-4 · Forst